



Amtsblatt für den Landkreis Börde

10. Jahrgang

28.12.2016

Nr. 78-2

1. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Verbandsgeschäftsführerin. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 142 KVG LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Verbandsgeschäftsführerin sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

3. „Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes“

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 28. Juli 2016 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PWC AG NL Magdeburg die Buchführung und der Jahresabschluss des Trink- und Abwasserverbandes Börde, Oschersleben (Bode) den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragsituation des Verbandes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.“

4. Entlastung der Verbandsgeschäftsführerin

Der Verbandsgeschäftsführerin, Frau Zielske, wird für das Wirtschaftsjahr 2015 Entlastung erteilt.

Oschersleben, 06.12.2016

Zielske
Verbandsgeschäftsführerin

Bekanntmachungsanordnung:

Der Jahresabschluss 2015 des Trink- und Abwasserverbandes Börde wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Gemäß § 118 KVG LSA und § 18 Abs. 5 EigBG wird der Jahresabschluss 2015, der Lagebericht und Erfolgsrechnung beginnend mit dem Tage der Veröffentlichung zwei Wochen zur Einsicht in der Geschäftsstelle des TAV Börde, Magdeburger Str. 35, 39387 Oschersleben, öffentlich ausgelegt.

Oschersleben, 13.12.2016

Zielske
Verbandsgeschäftsführerin

Trink- und Abwasserverband Börde



1. Änderungssatzung der Wasserversorgungssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Börde

Aufgrund der §§ 5, 8 und 11 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 1 und 2 der Verbandssatzung vom 06.11.2014, in der derzeit gültigen Fassung, sowie des § 70 ff des WG LSA vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2015 (GVBl. LSA S. 659) hat die Verbandsversammlung des TAV Börde in ihrer Sitzung am 06.12.2016 folgende 1. Änderungssatzung der Wasserversorgungssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Börde vom 21.11.2006 beschlossen:

Artikel 1

Die Präambel erhält folgenden neuen Wortlaut:

Aufgrund der §§ 5, 8 und 11 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 1 und 2 der Verbandssatzung vom 06.11.2014, in der derzeit gültigen Fassung, sowie des § 70 ff des WG LSA vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2015 (GVBl. S. 659), hat die Verbandsversammlung des TAV Börde in ihrer Sitzung am 06.12.2016 folgende 1. Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 21.11.2006 beschlossen.

Artikel 2

Das Wort TAV wird in der Satzung durchgehend in TAV Börde geändert.

Artikel 3

In § 9 Absatz 1 und § 9 Absatz 2 wird § 6 (7) GO LSA in § 8 (6) KVG LSA geändert.

Artikel 4

In § 9 Absatz 2 wird der Betrag 2.500 € in 5.000 € geändert:

Artikel 5 In-Kraft-Treten

Die vorstehende 1. Änderungssatzung der Wasserversorgungssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Börde tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Oschersleben, den 06.12.2016

Zielske
Verbandsgeschäftsführerin



Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung der Wasserversorgungssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Börde wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oschersleben, den 13.12.2016

Zielske
Verbandsgeschäftsführerin



Siegel

Trink- und Abwasserverband Börde

2. Änderungssatzung der Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Börde über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung)

Aufgrund der §§ 8 und 11 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Neufassung 17.06.2014 (GVBl LSA S. 288), der §§ 78 ff. des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2015 (GVBl. LSA S. 659) und der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288, 333) § 71 Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 20.02.2015 (GVBl. LSA S. 51), in der derzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Börde in ihrer Sitzung am 06.12.2016 folgende 2. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung vom 17.12.2013 beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Absatz 1) erhält folgenden Wortlaut:

Der Trink- und Abwasserverband Börde (nachfolgend TAV Börde genannt) betreibt nach Maßgabe dieser Satzung in seinem Verbandsgebiet

a) eine zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage zur Schmutzwasserbeseitigung in den Verbandsgemeinden Obere Aller (ohne Ortsteil Marienborn der Gemeinde Sommersdorf), Westliche Börde (ohne die Stadt Kroppenstedt, in der Stadt Gröningen nur in den Ortsteilen Großalsleben und Krottorf) und in den Einheitsgemeinden Stadt Oschersleben (Bode), Stadt Wanzleben – Börde (ohne Ortschaft Hohendodeleben);

b) erhält den Wortlaut aus c)

c) eine zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage zur Niederschlagswasserbeseitigung von Grundstücken im Trennsystem in der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben – Börde (ohne Ortschaft Hohendodeleben) und in der Verbandsgemeinde Obere Aller (nur in der Gemeinde Wefensleben).

d) eine zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage zur Niederschlagswasserbeseitigung von Grundstücken im Mischsystem in der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben – Börde (ohne Ortschaft Hohendodeleben) und Verbandsgemeinde Obere Aller (nur in der Gemeinde Wefensleben).

e) erhält den Wortlaut von f)

f) erhält den Wortlaut von g)
g) entfällt

Artikel 2

In § 2 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie in Absatz 6) wird das Wort „Kontrollrohr“ gestrichen.

Artikel 3

§ 5 Absatz 2) erhält folgenden Wortlaut:

Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag). Dies gilt auch für die Entwässerung öffentlicher Verkehrsflächen jeglicher Eigentumsverhältnisse sowie für den Einbau und Betrieb von Vorbehandlungsanlagen.

Artikel 4

In § 7 Absatz 4) Satz 2 Gedankenstrich 2 wird wie folgt erweitert:

- Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier, nicht zersetzbare Feuchttücher, Einwegwindeln, u.a. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);

Artikel 5

Das Wort Kontrollrohr wird in § 9 durchgehend gestrichen.

§ 9 Absatz 2) erhält folgenden Wortlaut:

Im Freigefällesystem ist der Grundstücksanschluss die vom Hauptkanal mit Anschlussstücken bis an die Grundstücksgrenze verlegte Anschlussleitung, einschließlich des Kontrollschachtes vor dem Grundstück (Regelfall).

Wird der Kontrollschacht vor dem Grundstück errichtet, endet der Grundstücksanschluss an der Grundstücksgrenze.

Ist der Einbau des Kontrollschachtes vor dem Grundstück nicht möglich, erfolgt der Einbau auf dem Grundstück.

In § 9 Absatz 8) Satz 1 werden die Worte „im Außenbereich“ gestrichen.

Artikel 6

In § 11 Absatz 1) Satz 6 werden die Worte „gemäß DIN 4040 100“ gestrichen.

§ 11 Absatz 1) Satz 7 wird wie folgt geändert:

Die Wartungs- bzw. Inspektionsberichte sind dem TAV Börde auf Verlangen vorzulegen.

In § 11 Absatz 4) Satz 2 wird wie folgt geändert:

Der Verwertungsnachweis ist dem TAV Börde auf Verlangen vorzulegen.

Artikel 7

In § 14 nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

Die Mindestgröße von abflusslosen Sammelgruben soll 3 m³ betragen. Abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert an- und abfahren, während der Entsorgung auf festem Untergrund stehen sowie die Grundstücksentwässerungsanlage ohne weiteres entleert werden kann.

Satz 5 wird ersatzlos gestrichen.

Nach Satz 8 wird folgender Satz 9 eingefügt:

Der Betreiber einer Kleinkläranlage oder Sammelgrube hat ein Betriebstagebuch zu führen, in dem alle relevanten Arbeiten dokumentiert werden (Wartung, Entsorgung etc.).

Artikel 8

In § 14 a Absatz 2 wird der 3. Gedankenstrich (Kontrollrohr DN 200, sowie eine Nachrüstung/Neuerstellung erfolgt) gestrichen.

Artikel 9

§ 16 Absatz 2) Buchstabe a) erhält folgenden Wortlaut:

abflusslose Sammelgruben bei Bedarf geleert. Der Entleerungsbedarf ergibt sich aus dem Verhältnis des Fassungsvermögens der abflusslosen Grube und dem durchschnittlichen täglichen Abwasseranfall. Die Entleerung sollte zweimal pro Jahr erfolgen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, - mindestens eine Woche vorher beim TAV Börde die Notwendigkeit einer rechtzeitigen Grubenentleerung anzuzeigen.

§ 16 Absatz 2) Buchstabe d) wird durch folgende Sätze ergänzt:

Eine Entleerung ist entsprechend den technischen Regeln durchzuführen. Unabhängig vom Schlammanteil ist eine Entsorgung nach fünf Jahren durchzuführen.

Artikel 10

In § 16 a Absatz 3 wird das Wort Kläranlage durch das Wort Kleinkläranlage ersetzt.

Artikel 11

§ 18 Absatz 4 erhält folgenden Wortlaut:

Über Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage hat der Grundstückseigentümer den TAV Börde unverzüglich zu informieren, dies gilt auch für den Einbau, Rückbau und Betrieb von Vorbehandlungsanlagen.

Artikel 12

§ 23 erhält folgenden Wortlaut:

- Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen den:
 - § 3 Abs. 1 und Abs. 12 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentlichen Abwasseranlagen anschließen lässt,
 - § 3 Abs. 7 und Abs. 8 das bei ihm anfallende Abwasser bzw. die Fäkalien nicht in eine öffentlichen Abwasseranlage ableitet;
 - § 3 Abs. 10 einen Fremdschluss nicht beseitigt,
 - dem nach § 5 genehmigten Entwässerungsantrag die Grundstücksentwässerungsanlage ausführt;
 - § 6 den Anschluss seines Grundstücks an eine öffentliche Abwasseranlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
 - den Einleitungsbedingungen in § 7 Abs. 1, 2, 4 bis 7 eine öffentliche Abwasseranlage benutzt;
 - entgegen § 7 Abs. 3 Niederschlagswasser, Grund- oder Drainwasser sowie unbelastetes Kühlwasser in einen Schmutzwasserkanal oder Schmutzwasser in einen Niederschlagswasserkanal einleitet,
 - § 7 Abs. 9 die Entnahme von Kontrollproben nicht zulässt oder behindert,
 - § 7 Abs. 11 Abwasser unzulässig verdünnt;
 - nach § 8 Abs. 3 getroffene Anordnungen zur Sanierung der Kleinkläranlage unterlässt oder verzögert;
 - § 10 Abs. 4 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
 - § 10 Abs. 7 oder § 11 Abs. 2 - 7 die Entwässerungsanlage oder Vorbehandlungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
 - § 11 Betrieb von Vorbehandlungsanlagen nicht ordnungsgemäß betreibt
 - § 12 Beauftragten des TAV Börde nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
 - § 14 nicht für die sichere Befahr- und Betretungsmöglichkeit Sorge trägt
 - § 14 die Dichtigkeit der abflusslosen Sammelgrube auf Verlangen des TAV Börde nicht nachweisen kann oder nachweisen lässt,
 - § 16 Abs. 1 die Entleerung behindert, nicht das gesamte Abwasser oder den Fäkaltschlamm dem TAV Börde überlässt oder nicht durch den TAV Börde oder einen von ihm Beauftragten vornehmen lässt,
 - § 16 Abs. 2 die Anzeige der notwendigen Entleerung unterlässt;
 - § 16 Abs. 3 die Entsorgung nicht zum festgesetzten Zeitpunkt gewährleistet;
 - § 16 Abs. 5 die letztmalige Entleerung oder Säuberung nicht durch den TAV Börde oder einem autorisierten Entsorgungsunternehmen durchführen lässt,
 - § 16a Abs. 3 der Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
 - entgegen § 16 a Abs. 4 der Übersendung der Wartungsprotokolle nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
 - entgegen § 16 a Abs. 9 der Beseitigung von Mängeln und Schäden nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
 - § 17 eine öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige schädigende Maßnahmen an ihr vornimmt;
 - § 18 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt,
 - § 19 die Altanlagen nicht ordnungsgemäß zurückbaut
- dieser Satzung verstößt.

2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000,00 € geahndet werden.

Artikel 13 In-Kraft-Treten

Die vorstehende 2. Änderungssatzung der Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Börde über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Oschersleben, den 06.12.2016

Zielske
Verbandsgeschäftsführerin



Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Änderungssatzung der Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Börde über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oschersleben, den 13.12.2016

Zielske
Verbandsgeschäftsführerin



Siegel

Trink- und Abwasserverband Börde

2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Schmutzwasserbeiträgen und Kostenersatz für die Schmutz- und Niederschlagswasser-beseitigung des Trink- und Abwasserverbandes Börde (Schmutzwasserbeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288), der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA. S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2014 (GKG LSA S. 288, 333) und der §§ 6 und 6c des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen- Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2016 (GVBl. LSA S. 202) hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Börde in ihrer Sitzung am 06.12.2016 folgende 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Schmutzwasserbeiträgen und Kostenersatz für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung des Trink- und Abwasserverbandes Börde (Schmutzwasserbeitragssatzung) vom 24.02.2015 beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Absatz (2) Buchstabe a) erhält folgenden Wortlaut:

a) für die öffentliche Einrichtung in den Verbandsgemeinden Obere Aller, (ohne Ortsteil Marienborn der Gemeinde Sommersdorf), Westliche Börde (ohne Stadt Kroppenstedt, in der Stadt Gröningen nur in den Ortsteilen Großalsleben und Krottorf), in den Einheitsgemeinden Stadt Oschersleben (Bode) und Stadt Wanzleben-Börde (ohne Ortschaft Hohendodeleben) für das erste Vollgeschoss 25% und für jedes weitere Vollgeschoss 15% der Grundstücksfläche

§ 4 Absatz (2) Buchstabe b) erhält den Wortlaut von § 4 Absatz (2) Buchstabe c) und Buchstabe c) entfällt.

Artikel 2

§ 4 Absatz (3) Buchstabe ba) erhält folgenden Wortlaut:

ba) für die öffentliche Einrichtung in den Verbandsgemeinden Obere Aller, (ohne Ortsteil Marienborn der Gemeinde Sommersdorf), Westliche Börde (ohne Stadt Kroppenstedt, in der Stadt Gröningen nur in den Ortsteilen Großalsleben und Krottorf), in den Einheitsgemeinden Stadt Oschersleben (Bode) und Stadt Wanzleben-Börde (ohne Ortschaft Hohendodeleben) die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 35 m dazu verläuft.

§ 4 Absatz (3) Buchstabe bb) erhält den Wortlaut von § 4 Absatz (3) Buchstabe bc) und Buchstabe bc) entfällt.



Amtsblatt für den Landkreis Börde

10. Jahrgang

28.12.2016

Nr. 78-3

Artikel 3

§ 5 Absatz (1) Buchstabe a erhält folgenden neuen Wortlaut:

- a) Der Beitragssatz für die Herstellung der jeweiligen zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage beträgt für die öffentliche Einrichtung in den Verbandsgemeinden Obere Aller, (ohne Ortsteil Marienborn der Gemeinde Sommersdorf), Westliche Börde (ohne Stadt Kroppenstedt, in der Stadt Gröningen nur in den Ortsteilen Großalsleben und Krottorf), in den Einheitsgemeinden Stadt Oschersleben (Bode) und Stadt Wanzleben-Börde (ohne Ortschaft Hohendodeleben) 8,16 €/m² Beitragsfläche.

§ 5 Absatz (1) Buchstabe b) erhält den Wortlaut von § 5 Absatz (3) Buchstabe c) und Buchstabe c) entfällt.

Artikel 4

§ 11 Absatz (1) Buchstabe a) erhält folgenden Wortlaut:

- a) für die öffentliche Einrichtung in den Verbandsgemeinden Obere Aller, (ohne Ortsteil Marienborn der Gemeinde Sommersdorf), Westliche Börde (ohne Stadt Kroppenstedt, in der Stadt Gröningen nur in den Ortsteilen Großalsleben und Krottorf), in den Einheitsgemeinden Stadt Oschersleben (Bode) und Stadt Wanzleben-Börde (ohne Ortschaft Hohendodeleben) 985 m²

§ 11 Absatz (1) Buchstabe b) erhält den Wortlaut von § 11 Absatz (1) Buchstabe c) und Buchstabe c) entfällt.

§ 11 Absatz (1) Satz 4 wird wie folgt geändert:

Die begrenzte Heranziehung übergroßer Wohngrundstücke im Sinne von Satz 1 erfolgt in der Weise, dass übergroße Grundstücke im Falle der Einrichtung gemäß Abs. 1 Buchstabe a) in einer Größe von 1.280 m², in der Einrichtung gemäß Abs. 1 Buchstabe b) in einer Größe von 1.240 m² in vollem Umfang, hinsichtlich der diese Teilfläche bis um 50 von Hundert übersteigenden Vorteilsfläche zu 50 von Hundert und wegen einer darüber hinaus bestehenden Vorteilsfläche zu 30 von Hundert herangezogen werden.

Artikel 5

§ 12 Absatz (2) erhält folgenden neuen Wortlaut:

Der Einheitssatz für die Anschlussleitungen beträgt 204,00 € je Meter.

Artikel 6

§ 12 Absatz (3) erhält folgenden neuen Wortlaut:

Der Einheitssatz für den Kontrollschacht bis einschließlich DN 400 beträgt 410,80 €.

Artikel 7

In § 12 Abs. (5) Satz 5 werden die Worte „,Revisionsschacht/Kontrollrohr“ durch das Wort „Kontrollschacht“ ersetzt.

Artikel 8 In Kraft treten

Die vorstehende 2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Schmutzwasserbeiträgen und Kostenersatz für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung des Trink- und Abwasserverbandes Börde tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Oschersleben, den 06.12.2016

[Handwritten Signature]

Zielske
Verbandsgeschäftsführerin



Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Schmutzwasserbeiträgen und Kostenersatz für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung des Trink- und Abwasserverbandes Börde wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oschersleben, den 13.12.2016

[Handwritten Signature]

Zielske
Verbandsgeschäftsführerin



Trink- und Abwasserverband Börde

3. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Börde

Auf Grundlage der §§ 6 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA 1998 S. 81) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288, 333) sowie aufgrund des § 10 i.V.m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) hat die Versammlung des TAV Börde in ihrer Sitzung am 06.12.2016 folgende 3. Änderungssatzung der Verbandssatzung vom 06.11.2014 beschlossen:

Artikel 1

In § 2 Abs. 1c) Satz 1 werden die Worte

in den Ortschaften Bottmersdorf, Domersleben, Groß Rodensleben, Klein Rodensleben, Wanzleben und Zuckerdorf Klein Wanzleben

gestrichen und die Worte

(ohne Ortschaft Hohendodeleben)

hinzugefügt.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die vorstehende 3. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Börde tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Oschersleben, den 06.12.2016

[Handwritten Signature]

Zielske
Verbandsgeschäftsführerin



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Börde wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oschersleben, den 13.12.2016

[Handwritten Signature]

Zielske
Verbandsgeschäftsführerin



Trink- und Abwasserverband Börde

4. Änderungssatzung der Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Börde über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung von Grundstücken (Abwassergebührensatzung)

Aufgrund der §§ 8, 11, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), dem § 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2016 (GVBl. LSA S. 202) hat die Versammlung des Trink- und Abwasserverbandes Börde in ihrer Sitzung am 06.12.2016 folgende 4. Änderung der Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Börde über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung von Grundstücken (Abwassergebührensatzung) vom 17.12.2013 beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Absatz (1) Buchstabe a) erhält folgenden Wortlaut:

- a) eine zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage zur Schmutzwasserbeseitigung in den Verbandsgemeinden Obere Aller (ohne Ortsteil Marienborn der Gemeinde Sommersdorf), Westliche Börde (ohne die Stadt Kroppenstedt, in der Stadt Gröningen nur in den Ortsteilen Großalsleben und Krottorf) und in den Einheitsgemeinden Stadt Oschersleben (Bode), Stadt Wanzleben – Börde (ohne Ortschaft Hohendodeleben).

§ 1 Absatz (1) Buchstabe b) erhält den Wortlaut von § 1 Absatz (1) Buchstabe c).

§ 1 Absatz (1) Buchstabe c) erhält folgenden Wortlaut:

- c) eine zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage zur Niederschlagswasserbeseitigung von Grundstücken im Trennsystem in der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben - Börde (ohne Ortschaft Hohendodeleben) und in der Verbandsgemeinde Obere Aller (nur in der Gemeinde Wefensleben).

§ 1 Absatz (1) Buchstabe d) erhält folgenden Wortlaut:

- d) eine zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage zur Niederschlagswasserbeseitigung von Grundstücken im Mischsystem in der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben - Börde (ohne Ortschaft Hohendodeleben) und in der Verbandsgemeinde Obere Aller (nur in der Gemeinde Wefensleben).

§ 1 Absatz (1) Buchstabe f) wird Buchstabe e) und Buchstabe g) wird Buchstabe f), Buchstabe g) entfällt.

Artikel 2

§ 6 Absatz (8) erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr für Schmutzwasser (im Trenn- und Mischsystem) beträgt:

- a) in der Einrichtung gemäß § 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Abwasserbeseitigungssatzung Verbandsgemeinde Obere Aller (ohne Ortsteil Marienborn der Gemeinde Sommersdorf), Westliche Börde (ohne die Stadt Kroppenstedt, in der Stadt Gröningen nur in den Ortsteilen Großalsleben und Krottorf) und in den Einheitsgemeinden Stadt Oschersleben (Bode), Stadt Wanzleben – Börde (ohne Ortschaft Hohendodeleben)

2,45 €/cbm Schmutzwasser

Grundgebühr auf Basis der Wasserzählergröße

Pauschalisten bis DN 50 6,82 € Grundgebühr/Monat u. Anschluss

Wasserzählergröße (QN/Q3 und DN) bis einschließlich QN 2,5 / Q3 4)	Grundgebühr/Monat u. Anschluss
QN 6 / Q3 10	6,82 €/Monat u. Anschluss
QN 10 / Q3 16	17,04 €/Monat u. Anschluss
DN 50 / Q3 25	27,26 €/Monat u. Anschluss
DN 80 / Q3 63	42,59 €/Monat u. Anschluss
DN 100 / Q3 100	107,34 €/Monat u. Anschluss
DN 150 / Q3 250	170,38 €/Monat u. Anschluss
	425,94 €/Monat u. Anschluss

§ 6 Absatz (8) Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

- a) in der Einrichtung gemäß § 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Abwasserbeseitigungssatzung (Einheitsgemeinde Sülzetal)

2,45 €/cbm Schmutzwasser

Grundgebühr auf Basis der Wasserzählergröße

Pauschalisten bis DN 50 5,01 € Grundgebühr/Monat u. Anschluss

Wasserzählergröße (QN/Q3 und DN) bis einschließlich QN 2,5 / Q3 4	Grundgebühr/Monat u. Anschluss
QN 6 / Q3 10	5,01 €/Monat u. Anschluss
QN 10 / 3 16	12,52 €/Monat u. Anschluss
DN 50 / Q3 25	20,04 €/Monat u. Anschluss
DN 80 / Q3 63	31,31 €/Monat u. Anschluss
DN 100 / Q3 100	78,91 €/Monat u. Anschluss
DN 150 / Q3 250	125,25 €/Monat u. Anschluss
	313,12 €/Monat u. Anschluss

§ 6 Absatz (8) Buchstabe c) entfällt.

Artikel 3

§ 7 Absatz (2) erhält folgenden Wortlaut:

Die Entleerungsgebühr für Kleinkläranlagen beträgt:
49,60 € je cbm entleerten Schlamms

Es wird auf halbe oder volle Kubikmeter aufgerundet. Maßgebend ist die am Schlamm-saugwagen festgestellte Menge. Die Entleerungsgebühr beinhaltet die Transport- und Entsorgungskosten.

§ 7 Absatz (3) erhält folgenden Wortlaut:

Die Entleerungsgebühr für abflusslose Sammelgruben beträgt:
16,97 € je cbm entleerten Abwassers

Es wird auf halbe oder volle Kubikmeter aufgerundet. Maßgebend ist die am Schlamm-saugwagen festgestellte Menge. Die Entleerungsgebühr beinhaltet die Transport- und Entsorgungskosten.

Artikel 4

§ 8 Absatz (3) erhält folgenden Wortlaut:

Die Benutzungsgebühr für die Ableitung von Niederschlagswasser beträgt:

in den Einrichtungen gemäß § 1 Absatz 1 Buchstabe c) und d) der Abwasserbeseitigungssatzung Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben – Börde (ohne Ortschaft Hohendodeleben) und in der Verbandsgemeinde Obere Aller (nur in der Gemeinde Wefensleben)

Mischsystem	1,75 € je cbm
Trennsystem	1,87 € je cbm

Artikel 5 In-Kraft-Treten

Die vorstehende 4. Änderungssatzung der Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Börde über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung von Grundstücken (Abwassergebührensatzung) tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Oschersleben, den 06.12.2016

[Handwritten Signature]

Zielske
Verbandsgeschäftsführerin



Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 4. Änderungssatzung der Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Börde über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung von Grundstücken (Abwassergebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oschersleben, den 13.12.2016

[Handwritten Signature]

Zielske
Verbandsgeschäftsführerin



Siegel

Trink- und Abwasserverband Börde

4. Änderungssatzung der Verwaltungskostensatzung des Trink- und Abwasserverbandes Börde

Aufgrund der §§ 5, 8, 45 und 99 d des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl LSA, S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, und der §§ 2, 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 6.10.1997 (GVBl LSA, S. 878), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2016 (GVBl LSA S. 202), i. V. m. dem Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 27.06.1991 (GVBl LSA, S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.2010 (GVBl LSA S. 340) sowie der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26.02.1998 (GVBl LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2014 (GVBl LSA S. 288, 333) hat die Versammlung des Trink- und Abwasserverbandes Börde in ihrer Sitzung am 06.12.2016 die 4. Änderung der Verwaltungskostensatzung vom 16.03.2006 beschlossen:

Artikel 1

Die Präambel wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Aufgrund der §§ 5, 8, 45 und 99 d des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl LSA, S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, und der §§ 2, 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 6.10.1997 (GVBl LSA, S. 878), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2016 (GVBl LSA S. 202), i. V. m. dem Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 27.06.1991 (GVBl LSA, S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.2010 (GVBl. S. 340) sowie der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26.02.1998 (GVBl LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2014 (GVBl LSA S. 333) hat die Versammlung des Trink- und Abwasserverbandes Börde in ihrer Sitzung am 06.12.2016 die 4. Änderung der Verwaltungskostensatzung vom 16.03.2006 beschlossen:

Artikel 2

In § 4 wird die Überschrift in Rechtsbehelfsgebühren umbenannt, sowie in Abs. 1 der letzte Halbsatz „mindestens jedoch 10 Euro“ gestrichen.

Artikel 3

In § 6 Abs. 2 Punkt 1 wird Satz 2 gestrichen.

§ 6 Abs. 2 Punkt 4 erhält folgenden Wortlaut:
Kosten und Entschädigungen für Zeugen und Sachverständige

Artikel 4

Der als Anlage der Verwaltungskostensatzung festgelegte Kostentarif erhält folgende Neufassung:

Kostentarif
zur Verwaltungskostensatzung (§ 2 Abs. 1)
des Trink- und Abwasserverband Börde
vom 16.03.2006

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 der Verwaltungskostensatzung)

Lfd.-Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag in €
1.	Abschriften	
1.1.	Abschriften je angefangene Seite	
1.1.1.	im Format DIN A4	2,50
1.1.2	Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A 4 oder wenn bei Vervielfältigungen- außer- gewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschbetrag oder die Gebühr nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	3,00-32,00
1.2.	Vervielfältigungen von Druckstücken, Satzungen, Zeichnungen u.ä.mit Lichtpaus-, Fotokopier-, und ähnlichen Geräten	
1.2.1	bis zum Format DIN A4 schwarz/weiß	0,25
1.2.2.	bis zum Format DIN A4 farbig	0,50
1.2.3.	im Format DIN A3 schwarz/weiß	0,50
1.2.4.	im Format DIN A3 farbig	1,00
1.2.5.	im Format DIN A2 schwarz/weiß	1,00
1.2.6.	im Format DIN A2 farbig	2,00
1.2.7.	im Format DIN A1 schwarz/weiß	2,00
1.2.8.	im Format DIN A1 farbig	4,00
1.2.9.	im Format DIN A0 schwarz/weiß	4,00
1.2.10	im Format DIN A0 farbig	8,00
2.	Bereitstellen von Daten per Email oder anderer Daten-träger	
2.1.	pro 5 Min.	4,50
2.2.	pro 10 Min.	9,00
3.	Ämtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
3.1.	Beglaubigung von: Unterschriften	2,55
3.2.	Abschriften je Seite	2,55
3.2.1.	der Erstaussfertigung	1,50
3.2.1.1.	der Mehraussfertigung	
3.3.	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen	
4.	Akteneinsicht, Auskünfte	
4.1.	Die Einsicht in Akten, Register, Karteien und dergleichen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind für jeden Fall	1,50
5.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	25,50
6.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	17,50



Amtsblatt für den Landkreis Börde

10. Jahrgang

28.12.2016

Nr. 78-4

Lfd.-Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag in €
7.	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	2,50
8.	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen nach Maßgabe der Tarifnummer 1 bzw. nach dem tatsächlichen Aufwand für elektronische Datenträger, je CD/DVD	15,00
9.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
9.1.	Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	17,50
9.2.	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anfahrtweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	28,20
10.	Verwaltungsaufwand für Bearbeitung von Stellungnahmen Schachtscheinen, je halbe Arbeitsstunde	17,85
10.1.	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser und Niederschlagswasser	47,50
10.2.	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die öffentlichen Abwasseranlagen nach der Abwasserbeseitigungssatzung	61,00
10.3.	Abwasseruntersuchung im Zusammenhang mit der Indirekt-einleiterkontrolle a) je Probenahme b) für die Durchführung von Analysen c) Probenahme und Analysen durch Dritte d) Weitere Leistungen	42,00 b-d) nach tatsächlichem Aufwand
10.4.	sonstige Prüfungsmaßnahmen je angefangene halbe Arbeitsstunde	17,50
10.5.	Abnahme der Abwasseranlagen (zentrale und dezentrale Anlagen)	50,00-150,00
10.6.	Erteilung der Entwässerungsgenehmigung (Antrag zur Abwasserbeseitigung)	79,00-250,00
11.	Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage	25,00
11.1.	Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage	69,00-150,00
11.2.	Bearbeitung, Überprüfung und Abnahme von Kundenanlagen in Bezug auf Netztrennung zwischen öffentlicher Versorgung und Eigenversorgungsanlagen	35,00-100,00

Lfd.-Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag in €
11.3.	Erstmalige Abnahme, Verplombung von Wasserzählern (Zwischenzähler, Gartenwasserzähler) oder anderen Teilen der Kundenanlage	40,00
11.4.	Abnahme des Wasserzählers nach Wechsel wegen Ablaufs der Eichfrist, wenn die Kundenanlage im Übrigen nicht verändert wurde	30,00
11.5.	Kann der Zähler aus technischen, tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht abgenommen werden, beträgt die Gebühr	30,00
12.	Widersprüche Die Höhe der Gebühr wird entsprechend dem Streitwert ermittelt. Streitwert ist der bei der Einlegung des Rechtsbehelfs im Streit befangene Betrag.	
	Streitwert bis EUR	Gebühr EUR
	500	35
	1.000	53
	1.500	71
	2.000	89
	3.000	108
	4.000	127
	5.000	146
	6.000	165
	7.000	184
	8.000	203
	9.000	222
	10.000	241
	13.000	267
	16.000	293
	19.000	319
	22.000	345
	25.000	371
	30.000	406
	35.000	441
	40.000	476
	45.000	511
	50.000	546
	ab 65.000	666

Lfd.-Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag in €
13.	Verwaltungsverfahren	
	Mahn- und andere Gebühren für Amtshandlungen nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz (z.B. Pfändungsgebühren) werden nach der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt erhoben.	

Artikel 7 In-Kraft-Treten

Die vorstehende 4. Änderungssatzung der Verwaltungskostensatzung des Trink- und Abwasserverbandes Börde tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Oschersleben, den 06.12.2016

Zielske
Verbandsgeschäftsführerin



Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 4. Änderungssatzung der Verwaltungskostensatzung des Trink- und Abwasserverbandes Börde wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oschersleben, den 13.12.2016

Zielske
Verbandsgeschäftsführerin



Siegel

Impressum: **Amtsblatt für den Landkreis Börde**
Herausgeber: Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben,
Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de
Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde:
Landrat Landkreis Börde/Hans Walker
Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte
über den General-Anzeiger Landkreis Börde
Verteilung:
Redaktion/Bezug: Büro Kreistag/Wahlen
Internet: Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de